

## ADR-Merkblatt für STIHL-Händler: Transport von STIHL-Akku-Packs (Lithium-Ionen-Batterien)

1	Vorwort.....	1
2	Rahmenbedingungen für die Merkblattanwendung .....	2
3	Freistellung von den Gefahrgutvorschriften (ADR) .....	3
4	Straßentransport unter vereinfachten Bedingungen .....	4
4.1	Grundpflichten.....	4
4.2	Transportvorschriften unter vereinfachten Bedingungen .....	4
4.3	Sonderfälle STIHL AP80 und AK 10, iMow AAI 40 und AAI 80 sowie AS2 .....	7
5	Fallbeispiele .....	8
6	Rückgabe von Alt-Batterien.....	12
7	Defekte Lithiumbatterien.....	12

### 1 Vorwort

Bei einem Transport von Gefahrgut muss immer die aktuell sich auf der Beförderungseinheit befindliche Ladung insgesamt betrachtet werden. Da diese sehr unterschiedlich ist, kann dieses Merkblatt sich nur mit ausgewählten Situationen befassen.

**ACHTUNG!** Das folgende Merkblatt beschreibt nur **zum einen den Transport von STIHL-Akku-Packs ohne und mit Geräten** und **zum anderen den Transport von gebrauchten Akku-Packs und Batterien** für den Versand im Rücknahmesystem ohne weiteres Gefahrgut.

Es werden nunmehr auch Geräte mit **fest integrierten Lithiumakkumulatoren** vertrieben (**Akku-Produkte**). Für sie gelten die gleichen Regeln wie für die Akku-Packs, sofern im Folgenden Text keine andere Regelung angegeben wird.

Wer Gefahrguttransporte nach ADR durchführt, muss einen eigenen oder externen Gefahrgutbeauftragten bestellen, der nach einer notwendigen Schulung mit Prüfung in der Lage ist, Ihnen die für den spezifischen Transport einzuhaltenden Vorschriften zusammenzustellen.

Im § 2 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung sind Befreiungen von dieser Pflicht angegeben. Sie sollten prüfen, ob und welche Befreiungen ggf. auf Ihre Situation zutreffen könnten. Werden beispielsweise nur Beförderungen nach Freistellungen vorgenommen, ist kein Gefahrgutbeauftragter notwendig.

Allgemeine Pflichten aus dem Gefahrgutrecht, wie z. B. Schulungen, Unterweisungen oder die Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten, sind gesondert zu beachten. Bitte informieren Sie sich über weitere grundsätzliche Pflichten als Absender, Verloader und / oder Beförderer des Gefahrguts.

**Diese Kurzdarstellung der Pflichten nach Gefahrgutrecht im Rahmen dieses Merkblattes entbindet Sie nicht von der eigenen Sorgfaltspflicht sowie der Beachtung der Vorschriften entsprechend der originalen Gesetzestexte<sup>1</sup>.**

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Vorschriften mit empfindlichen Ordnungsstrafen geahndet werden.

## 2 Rahmenbedingungen für die Merkblattanwendung

Die im Folgenden beschriebenen typischen Situationen, die bei Ihnen als STIHL-Händler oder gewerblichen STIHL-Kunden vorkommen können, sind in diesem Merkblatt aufgeführt, wobei sich die Angaben zum ADR **nur auf Akku-Packs als allein befördertes Gefahrgut** (sofern in den Fallbeispielen nicht weitere explizit angegeben) beziehen.

Lithiumbatterien (oder -zellen) dürfen nur befördert werden, wenn sie vorgeschriebene Tests gemäß dem Handbuch Kriterien und Prüfungen bestanden haben. Der Hersteller muss die Ergebnisse in einer Prüfungszusammenfassung bereitstellen. Seit 2019 ist diese neben den Herstellern auch von den „nachfolgenden Vertreibern“ zur Verfügung zu stellen. Als STIHL-Händler sind Sie ein nachfolgender Vertreter, so dass Sie auf Verlangen die Prüfungszusammenfassung zur Verfügung stellen müssen. Sollten Sie eine Prüfbescheinigung für STIHL-Akkus benötigen, so können Sie diesen bei der STIHL Vertriebsgesellschaft anfordern.

**Für Lithium-Batterien oder -Akkus ist für die teilweise Befreiung von den ADR-Vorschriften die Mengengrenze von 333 kg** entscheidend, was beim derzeit schwersten Akku-Pack, dem AR 3000 L, einer Anzahl von 30 Stück dieses Akku-Packs entspricht. Bei den kleineren Akku-Packs können entsprechend mehr unter diesen Bedingungen befördert werden. **Bei Akku-Packs mit Geräten** (beigepackt oder in Geräten) und **bei den Akku-Produkten** ist ebenfalls nur das Gewicht der Batterien zu berücksichtigen.

**Liegt die Gesamtmasse an Lithium-Batterien über 333 kg oder werden andere Gefahrgüter mitbefördert, so kann das Merkblatt nicht angewendet werden (ausgenommen die beschriebenen Fallbeispiele), da je nach den beförderten Gefahrgütern andere Mengengrenzen zu beachten sind. In diesen Fällen gelten alle anwendbaren Vorschriften des Gefahrgutrechts. Um diese für Ihre Beförderungssituation zu ermitteln, wenden Sie sich bitte an einen Fachmann oder Ihren Gefahrgutbeauftragten.**

---

<sup>1</sup> Siehe:

- 1) „Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiff – GGVSEB“ **in der jeweils aktuellen Fassung.**
- 2) „Europäisches Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)“, **in der jeweils aktuellen Fassung.**

### 3 Freistellung von den Gefahrgutvorschriften (ADR)

Die Gefahrgutvorschriften finden keine Anwendung in folgenden Fällen (**vollständige Freistellung**):

Transportierende Gruppe	Voraussetzungen	Besonderheiten
<b>Privatpersonen:</b>	Für den häuslichen oder privaten Gebrauch bestimmt <b>und</b> einzelhandelsgerecht verpackt	Einzelhandelsgerechte Verpackung trifft auf die Originalverpackungen von STIHL zu
<b>Gewerbliche Kunden, die im Rahmen ihrer Haupttätigkeit Akku-Packs für den Betrieb ihrer Geräte transportieren</b> (z. B. Forstbetriebe, Gärtnereien, Betriebe für Landschaftspflege, Straßenmeistereien):	<b><u>Menge unter 333 kg</u></b> und Hinweis für den Fahrer, dass es sich um Gefahrgut handelt <b>und</b> <u>keine Versorgungsfahrt</u> (Versorgungsfahrt wäre die Abholung von Akku-Packs ins eigene Lager des Abholbetriebs)	Menge von unter 333 kg gilt nur bei <u>reinem Transport</u> von Akku-Packs als Gefahrgut; mit anderen Gefahrgütern kann sich die Menge für die Freistellung drastisch reduzieren oder ganz entfallen! <b>Bei Versorgungsfahrten ist keine vollständige Freistellung möglich [siehe hierzu auch Fallbeispiel A]</b>
<b>STIHL Außendienst Kundenberater:</b>	<b><u>Menge unter 333 kg</u></b> (nur STIHL-Akku-Packs) <b>[siehe hierzu auch Fallbeispiel D]</b> bzw. Einhaltung der 1.000-Punkte-Regel (weitere Gefahrgüter; nur teilweise Freistellung) <b>[siehe hierzu auch Fallbeispiel E Sonderfall Akku-Packs mit Kraftstoff]</b>	Bitte klären Sie mit dem Gefahrgutbeauftragten erlaubte Mengenkonditionen für die 1.000-Punkte-Regel ab. Bei Überschreitung muss der Transport nach ADR erfolgen (Fahrer mit Schulung und entsprechende Fahrzeugausrüstung) <b>[siehe hierzu auch Fallbeispiel F]</b>
<p><b>Praxistipp 1:</b> Sie müssen Ihrem gewerblichen Kunden glauben, wenn er Ihnen versichert, dass es sich um keine Versorgungsfahrt handelt, denn Sie können dies nicht überprüfen. Ob Sie sich dies schriftlich bestätigen lassen, ist Ihrer Entscheidung überlassen.</p> <p>Sollte sich im Rahmen einer polizeilichen Kontrolle herausstellen, dass dies doch der Fall war, können Sie ggf. in Ihrer Funktion als Verlader in die Verantwortung genommen werden. Mit einer schriftlichen Bestätigung des Abholbetriebs haben Sie eine Absicherung, dass Sie nicht fahrlässig oder mit Vorsatz gehandelt haben. Lassen Sie sich in diesen Fällen möglichst auch bestätigen, dass kein weiteres Gefahrgut geladen ist und dass der Fahrer auf das Gefahrgut mit Lithiumbatterien aufmerksam gemacht wurde.</p> <p><b>Praxistipp 2:</b> Beachten Sie die Mengengrenze! Auch Lithiumbatterien, die sich schon auf dem Fahrzeug befinden müssen berücksichtigt werden.</p> <p>Hier werden Sie als Verlader sonst mit einem Bußgeld rechnen müssen, denn Sie müssen unter anderem dafür sorgen, dass die Kennzeichnungsvorschriften gemäß der begrenzten Mengen eingehalten werden.</p>		

## 4 Straßentransport unter vereinfachten Bedingungen

### 4.1 Grundpflichten

Davon ausgehend, dass Sie als STIHL-Händler oder gewerblicher STIHL-Kunde zumindest als **Verlader** i. S. des ADR tätig werden, zeichnen Sie für die Einhaltung folgender Vorschriften verantwortlich.

Der **Verlader** muss bei der Übergabe verpackter gefährlicher Güter prüfen, ob die Verpackung beschädigt ist. Er hat dafür zu sorgen, dass ein Versandstück nur verladen wird, wenn die Verpackung dicht verschlossen ist. Auch notwendige Gefahrzettel und sonstige Kennzeichnungen müssen vorhanden sein. Weiterhin muss er den Fahrzeugführer auf das gefährliche Gut hinweisen.

Der **Verlader und der Fahrzeugführer** müssen die Vorschriften über die Beladung und Handhabung beachten:

- Eingangskontrolle (z. B. Feuerlöscher, Einrichtungen zur Ladungssicherung, Sauberkeit – keine ausgelaufenen oder herausgefallenen Gefahrgüter)
- Beladeverbot bei Mängeln
- Zusammenladeverbote und Mengenbegrenzungen je Fahrzeug sind zu beachten
- Trennungsgebot zu Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln
- Vorschriften über ungereinigte leere Verpackungen sind zu beachten
- Ladungssicherung: die einzelnen Versandstücke müssen so verstaut und gesichert sein, dass sie ihre Lage zueinander sowie zu den Wänden des Fahrzeugs nur geringfügig verändern können.
- Rauchverbot bei Ladearbeiten

**Falls Sie auch selbst verpacken**, so gilt für Sie Folgendes:

Als **Verpacker** müssen Sie die Vorschriften über das Verpacken einhalten, insbesondere über die Kennzeichnung und Bezettelung sowie die Zusammenpackverbote. Es dürfen nur dichte und geeignete Verpackungen verwendet werden. Auch die Vorschriften über die Verwendung (und deren Kennzeichnung) von Umverpackungen liegen in der Verantwortung des Verpackers. Unbeschädigte Original-STIHL-Verpackungen für die Akkus entsprechen dem Gefahrgutrecht und sind normalerweise entsprechend bezettelt.

### 4.2 Transportvorschriften unter vereinfachten Bedingungen

Die folgenden Angaben beziehen sich auf STIHL-Akku-Packs (Lithium-Ionen-Batterien) und können nicht auf andere Batterien übertragen werden. Insbesondere gelten für Lithium-Metall-Batterien zwar weitgehend gleiche Vorschriften aber andere UN-Nummern, so dass eine Trennung oder in bestimmten Fällen nur eine zusätzliche Kennzeichnung erfolgen muss.

Für Lithium-Ionen-Batterien sind Sondervorschriften für den befreiten Transport vorhanden, welche aber aufgrund des Gewichts bzw. der Kapazität der Akkus derzeit nur bei wenigen Akku-Packs (siehe hierzu auch Kapitel „4.3 Sonderfälle STIHL AP80 und AK 10 sowie iMow AAI 40 und AAI 80“) genutzt werden können.


Für die Bezeichnung des Gefahrgutes ist es entscheidend, ob es sich um

- **reine Akku-Packs** handelt oder ob diese
- **Akku-Packs mit Geräten verpackt** oder
- **Akku-Packs in Geräten eingebaut** (Akku-Produkte)

transportiert werden. Hierfür ergeben sich unterschiedliche UN-Nummern und Bezeichnungen für das Gefahrgut.

STIHL empfiehlt bei Akku-Packs, die aus Geräten entnommen werden können, grundsätzlich die Beförderung als Beipackung zu dem Gerät.

Die folgende Tabelle gibt für einen Transport von Akkus (und/oder Akkugeräten) von maximal 333 kg ohne weiteres Gefahrgut an, welche Klassifizierung, Verpackungen, Kennzeichnungen, Fahrzeugausstattung und Beförderungspapiere zu beachten bzw. zu verwenden sind. Akkus oder Akkugeräte, die gemäß den in Kapitel 4.3 beschriebenen Bedingungen befördert werden, sind hier nicht mit zu berücksichtigen. STIHL empfiehlt, herausnehmbare Akkus immer beige-packt zu befördern (Akkus muss dann in eigene Verpackung!).

Transportgut	Akku-Pack	Akku-Pack beige-packt zu Geräten	Akku-Pack in Geräten (nur bei Akku-Produkten)
<b>Gefahrgutklasse:</b>	9		
<b>UN-Nummer:</b>	UN 3480	UN 3481	UN 3481
<b>Gefahrgutbezeichnung (für Angabe im Beförderungspapier):</b>	LITHIUM-IONEN-BATTERIEN	LITHIUM-IONEN-BATTERIEN, mit Ausrüstungen verpackt	LITHIUM-IONEN-BATTERIEN in Ausrüstungen
<b>Verpackungsvorschriften:</b>	Die Verpackungen müssen den Vorschriften der Verpackungsgruppe II entsprechen (X- und Y-Verpackungen erlaubt).	Die Akku-Packs müssen in Innenverpackungen aus Pappe verpackt sein, die den Vorschriften der Verpackungsgruppe II entsprechen (X- und Y-Verpackungen erlaubt).	Die Außenverpackung muss ausreichend stark und so gebaut sein, dass eine unbeabsichtigte Inbetriebnahme des Gerätes während der Beförderung verhindert wird. Große Ausrüstungen dürfen auch unverpackt befördert werden, sofern die Batterien gleichwertig geschützt sind.
<b>Kennzeichnung der Versandstücke:</b>	 (Gefahrzettel 9A)		


Transportgut	Akku-Pack	Akku-Pack beigepackt zu Geräten	Akku-Pack in Geräten (nur bei Akku- Produkten)
<b>Erleichterungen</b> (aufgrund der Mengen- beschränkung):	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Keine schriftlichen Weisungen notwendig</b></li> <li>• <b>Keine Kennzeichnung des Fahrzeugs notwendig</b> (orangefarbene Tafeln)</li> <li>• <b>Fahrer benötigt keine ADR-Bescheinigung</b></li> <li>• Es gelten keine Tunnelbeschränkungen.</li> <li>• Außer Mitgliedern der Fahrzeugbesatzung dürfen auch Fahrgäste mitfahren</li> <li>• Fahrzeuge müssen keine Gefahrgutzulassung haben</li> </ul>		
<b>Notwendige Fahr- zeugausrüstung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einrichtungen zur Ladungssicherung</li> <li>• mindestens ein Feuerlöscher (Brandklassen A,B,C; mit einem Mindestfassungsvermögen von 2 kg Pulver; plombiert; Prüfdatum beachten; witterungsgeschützt und leicht erreichbar im Fahrzeug angebracht)</li> </ul>		
<b>Beförderungspapier:</b>	<p>Es ist ein Beförderungspapier mit den folgenden Angaben mitzuführen bzw. mitzugeben (in lesbarer Form):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>UN 3480 oder UN 3481</b> (<i>entsprechend Transportgut, siehe oben</i>)</li> <li>• <b>Abfall</b> (<i>nur für die Entsorgung</i>)</li> <li>• <b>Gefahrgutbezeichnung</b>, (<i>entsprechend Transportgut, siehe oben</i>)</li> <li>• <b>9</b>, (<i>Klasse 9, aber bei Bezeichnung Gefahrzettel 9A verwenden</i>)</li> <li>• <b>(E)</b> (<i>Tunnelbeschränkungscode</i>)</li> </ul> <p><i>(Hinweis: Die obigen Angaben müssen in dieser Reihenfolge erscheinen.)</i></p> <p><u>Beispiele:</u></p> <p>UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien, 9, (E) <span style="float: right;">oder</span>  UN 3480 Abfall Lithium-Ionen-Batterien, 9, (E) <span style="float: right;">oder</span>  UN 3481 Lithium-Ionen-Batterien mit Ausrüstungen verpackt, 9, (E)</p> <p><i>(die weiteren Angaben können in beliebiger Reihenfolge folgen, müssen aber vorhanden sein)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Anzahl und Beschreibung der Versandstücke (z. B. 2 Fass, 4 Kisten)</i></li> <li>• <i>Gesamtmenge der beförderten Lithium-Batterien (in kg)</i></li> <li>• <i>Name und Anschrift des Absenders (Ihre Anschrift) sowie des Empfängers</i></li> </ul> <p><i>(Hinweis: Sie können diese Daten auch auf einen Lieferschein oder der Rechnung angeben, da für das Beförderungspapier keine feste Form vorgeschrieben ist. Die Angaben müssen aber alle vorhanden sein.)</i></p>		

### 4.3 Sonderfälle STIHL AP80 und AK 10, iMow AAI 40 und AAI 80 sowie AS2

Die in der Überschrift genannten Akkus sind derzeit die einzigen Akku-Packs mit einer Kapazität von bis zu 100 Wh, für deren Transport auch die Freistellung nach Sondervorschrift 188 verwendet werden kann. Dies bedeutet, dass bei Einhaltung der in der Tabelle angegebenen Beförderungsbedingungen keine weiteren Gefahrgutvorschriften beachtet werden müssen. Die nach dieser Sondervorschrift beförderten Akkus (oder Akkugeräte) sind bei der Gesamtmenge entsprechend Kapitel 4.2 beförderten Batterien nicht zu berücksichtigen.

Achtung! Wird auch nur eine der aufgeführten Bedingungen nicht eingehalten, so ist es keine Beförderung nach Sondervorschrift 188, sondern eine Beförderung nach Gefahrgutrecht, d.h. alle anzuwendenden Vorschriften des ADR sind zu berücksichtigen. Verstöße gegen einzelne Bestimmungen des ADR kumulieren sich, so dass dann ein hohes Bußgeld möglich ist.

So wird diese Ausnahme in der Regel auch beim Versand dieser Akkus seitens der Firma STIHL verwendet, und die Verpackungen können in dieser Form auch für den Weitertransport verwendet werden. Die Ausnahme erfordert kein Beförderungsdokument nach Gefahrgutrecht (evtl. nach Frachtrecht notwendig).

Transportgut	Akku-Pack	Akku-Pack beigepackt zu Geräten	Akku-Pack in Geräten (sollte vermieden werden)
<b>Anwendung:</b>	<b>Nennenergie des Akku-Packs bis 100 Wh</b>		
<b>Verpackungsvorschriften:</b>	Batterien müssen durch Innenverpackungen vollständig umschlossen werden; Kurzschlüsse müssen verhindert werden; starke Außenverpackungen	Batterien gegen Beschädigung und Kurzschluss gesichert; wirksame Mittel gegen unabsichtliches Anschalten; ausreichend starke Außenverpackungen	
<b>Kennzeichnung:</b>	<div style="display: flex; align-items: center;">  <div style="margin-left: 20px;"> <p>Abmessungen: 120 mm breit und 110 mm hoch (zur UN-Nummer und Telefonnummer siehe die beiden folgenden Zeilen)</p> </div> </div>		
<b>anzugebende UN-Nummer:</b>	3480	3481	
<b>Hinweise zur Telefonnummer:</b>	Nur für STIHL-Akkus kann auf Grund vertraglicher Regelungen die Telefonnummer +49 (0) 621 60 43333 angegeben werden.		
<b>Besonderheiten:</b>	Maximale Bruttomasse pro Versandstück von 30 kg  Verpackung muss Fallprüfung aus 1,2 m Höhe aushalten	Verpackung muss Fallprüfung aus 1,2 m Höhe aushalten	–



Es wird empfohlen, die Originalverpackungen und die Originalkennzeichnung von STIHL zu verwenden.

**Wichtig:** Diese Sonderregelung gilt derzeit nur für die in der Überschrift 4.3 genannten Akkus und nicht bei den anderen Akku-Packs.

Achten Sie auf die richtige Zuordnung der Akkus zu den Regelungen in Abschnitt 4.2 und 4.3. Eine Vermischung stellt immer einen Verstoß gegen Gefahrgutrecht dar und wird mit entsprechenden Ordnungswidrigkeiten geahndet.

## 5 Fallbeispiele

**Als Fallbeispiele werden die folgenden Situationen betrachtet:**

- Abholung durch einen gewerblichen Kunden im Rahmen seiner Haupttätigkeit (Fallbeispiel A)
- Belieferung eines Kunden durch Beauftragung eines Speditionsunternehmens (Fallbeispiel B)
- Belieferung eines Kunden durch eigene Fahrzeuge (Fallbeispiel C)
- Beförderung von Vorführgeräten mit Akku-Packs durch den STIHL Außendienst (Fallbeispiel D)
- Beförderung von Vorführgeräten mit Akku-Packs und Kraftstoffen durch den STIHL Außendienst (Fallbeispiel E)
- Beförderung von Gefahrgut beschränkt auf STIHL-Akku-Packs und MotoMix/MotoPlus durch STIHL-Händler (Fallbeispiel F)

### A) Abholung durch einen gewerblichen Kunden im Rahmen seiner Haupttätigkeit

Holt ein gewerblicher Kunde bei Ihnen Akkus oder Akkugeräte ab, so sind Sie ggf. Verloader (wenn Sie oder Ihr Personal die Verladung übernimmt; siehe Grundpflichten). Sollten Sie nicht original verpackte Ware weitergeben, sind Sie ggf. auch Verpacker (siehe Grundpflichten). Sie müssen immer den Fahrzeugführer darauf hinweisen, dass es sich bei Lithiumbatterien um Gefahrgut handelt.

Da Sie aber Gefahrgut weitergeben, müssen Sie die folgenden Fälle unterscheiden.

1. Gewerbliche Kunden, welche im Rahmen **ihrer Haupttätigkeit** (wie z. B. Forstarbeiten ausführen) – also bei Mitnahme von Akku-Motorsägen in den Wald – **bis zu 333 kg STIHL-Akkus** transportieren, können die Freistellung nach Nr. 1.1.3.1 c) ADR nutzen. Die entsprechenden Sicherheitsvorschriften (z. B. Ladungssicherung, Rauchverbot) müssen dabei durch den Abholer beachtet werden. **Bei dieser Freistellung sind die sonstigen Anforderungen des ADR nicht zu erfüllen**, d. h. in diesem Fall benötigt der gewerbliche Kunde z. B. kein Beförderungspapier. Sollten Sie verladen, so ist auf eine geeignete Ladungssicherung zu achten (keine gefahrgutrechtliche Pflicht, sondern Beförderungsrecht).
2. **Bei reinen Versorgungsfahrten** des gewerblichen Kunden (Transport der STIHL-Akkus in sein Lager oder zur Betriebsstätte, also keine Beförderung zur direkten Verwendung) kann er die oben angegebene Freistellung nicht nutzen. Hier gelten die Fallunterscheidungen 1 bis 3 im Fallbeispiel C. **Die dort angegebenen Pflichten müssen nun seitens des Abholers erfüllt werden. Als Beteiligter einer Gefahrgutbeförderung unterliegt es Ihrer Sorgfaltspflicht darauf zu achten, dass ein gesetzeskonformer Transport erfolgt.**
3. **Bei Mengen über 333 kg STIHL-Akkus oder -Akkugeräte** oder im Fall 3 des Fallbeispiels C müssen Sie bei gewerblichen Kunden immer von einem Gefahrguttransport ausgehen, bei dem alle Vorschriften des ADR einzuhalten sind. Sollte der Fahrer kein Beförderungspapier mitführen,



müssen Sie zu eigenen Entlastung dem Fahrer ein Beförderungspapier mitgeben, da **Sie als Absender nach ADR** gelten. Ist das Fahrzeug nicht mit orangefarbenen Tafeln ausgestattet, dürfen Sie dieses nicht beladen oder beladen lassen, da man Ihnen im Rahmen der allgemeinen Sicherheitspflichten eine Mitschuld bei einer nicht gekennzeichneten Gefahrgutbeförderung zuweisen könnte.

Da Sie als Verloader hier ggf. mit in die Verantwortung genommen werden können, sollten Sie sich (schriftlich) bestätigen lassen, dass keine Versorgungsfahrt stattfindet, um wenigstens nicht fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt zu haben.

Ansonsten müssen Sie im Rahmen der Verladung prüfen, ob die angegebene Fahrzeugausrüstung vorhanden ist, und Sie müssen dem Fahrer ein Beförderungspapier mit den geforderten Angaben mitgeben (siehe auch Grundpflichten). Hat der Fahrer keine ADR-Bescheinigung oder ist das Fahrzeug nicht richtig ausgerüstet, darf keine Beladung stattfinden, da kein gesetzeskonformer Transport stattfinden würde.

## **B) Belieferung eines Kunden: Sie beauftragen ein Speditionsunternehmen**

In diesem Fall sind Sie nach ADR der **Absender** und in der Regel auch der **Verlader**.

Sie müssen die Spedition auf das Gefahrgut hinweisen und neben der UN-Nummer und dem Gesamtgewicht des Gefahrguts (Akku-Packs) auch das Gesamtbruttogewicht der zu befördernden Güter mitteilen.

Mit diesen Daten versetzen Sie den Spediteur in die Lage in Abhängigkeit von seinem weiteren Ladegut zu entscheiden, ob er Freistellungen nutzen kann oder den Transport unter den vollständigen Vorschriften des ADR ausführen muss. **Sie müssen ein Beförderungspapier mit den vollständigen Angaben übergeben.**

Als **Verlader** haben Sie bei der Abholung die oben beschriebenen Grundpflichten zu beachten.

## **C) Belieferung eines Kunden: Sie beliefern einen Kunden selbst**

Sie müssen alle unter „Straßentransport für STIHL-Akku-Packs unter vereinfachten Bedingungen“ aufgeführten Vorschriften einhalten, wenn nicht mehr als 333 kg Batterien befördert werden.

Sie haben immer die Pflichten des **Absenders, Verpackers, Verladern** und **Beförderers**.

Als **Absender** haben Sie auf den Fahrer auf das gefährliche Gut hinzuweisen. Sie haben dafür zu sorgen, dass nur zugelassene und geeignete Verpackungen verwendet werden. Sie sind verpflichtet, dem Fahrzeugführer für jede Sendung ein Beförderungspapier mitzugeben.

Als **Beförderer / Fahrzeughalter** sind Sie dafür zuständig, dass der Fahrzeugführer über die erforderliche Ausrüstung zur Ladungssicherung verfügt und die mitzuführenden Feuerlöscher alle 2 Jahre geprüft werden (innerhalb Bundesrepublik Deutschland).

**Für die Beförderung selbst können die folgenden Fälle unterschieden werden:**

### 1. Es werden maximal 333 kg STIHL-Akkus als einziges Gefahrgut befördert.

Sie müssen dem Fahrer keine schriftlichen Weisungen mitgeben und der Fahrer benötigt keinen Schulungsnachweis und darf auch Tunnel mit Beschränkungen durchfahren. Das Fahrzeug muss nicht mit orangefarbenen Warntafeln gekennzeichnet werden.

Wenn Sie keine multilaterale Vereinbarung und auch keine seitens der Landesbehörden erteilte Ausnahme nutzen und die Versandstücke nicht an Dritte zur Beförderung weitergeben, können Sie in Deutschland die Ausnahme 18 der GGVA nutzen und auf ein Beförderungspapier verzichten, sofern Sie nur diese einzige Ausnahme der GGVA nutzen.

2. Es werden mehr als 333 kg STIHL-Akkus als einziges Gefahrgut befördert.

Achtung! Alle zutreffenden Vorschriften des Gefahrgutrechts sind zu beachten (Erleichterungen gemäß Kapitel 4.2 gelten nicht!).

Sie müssen einen geschulten Fahrer einsetzen (ADR-Bescheinigung), diesem ein Beförderungspapier und die Schriftlichen Weisungen in einer für den Fahrer verständlichen Sprache mitgeben. Das Fahrzeug muss mit (geöffneten) orangefarbenen Tafeln versehen sein und auch die vorgeschriebene Feuerlöscher und persönliche Schutzausrüstung müssen mitgeführt werden. Der Fahrer darf Tunnel der Kategorie E nicht durchfahren.

Für eine genaue Zusammenstellung der Pflichten in diesem Fall fragen Sie Ihren Gefahrgutbeauftragten.

3. Es werden neben STIHL-Akkus auch andere Gefahrgüter befördert.

Hier kann keine vereinfachte Aussage zur Beförderung gemacht werden, da es von der Art und der Menge der Gefahrgüter abhängt, in welcher Weise eine Beförderung mit dem geringsten Aufwand durchgeführt werden kann. In diesen Fällen fragen Sie Ihren (oder einen anderen) Gefahrgutbeauftragten, die Behörde oder einen anderen kompetenten Fachmann.

#### **D) Beförderung von Vorführgeräten mit Akku-Packs durch STIHL Außendienst**

Wenn als Gefahrgut nach ADR nur die STIHL-Akku-Packs (oder Akkugeräte) transportiert werden, so erfolgt bei Ihnen als STIHL Außendienstmitarbeiter eine Beförderung der Akku-Packs im Rahmen Ihrer Haupttätigkeit (dem Vorführen), somit können Sie die gleiche Ausnahme in Anspruch nehmen, wie z. B. Forstbetriebe oder Straßenmeistereien (siehe Kapitel 3). Als Höchstmenge gelten hier die 333 kg. Die Beförderung erfolgt unter Freistellung von allen Vorschriften des ADR. Trotzdem sollte die Ladungssicherung beachtet werden, da diese eine Grundpflicht im Beförderungsrecht darstellt.

Wenn Sie keine multilaterale Vereinbarung und auch keine seitens der Landesbehörden erteilte Ausnahme nutzen und die Versandstücke nicht an Dritte zur Beförderung weitergeben, können Sie in Deutschland die Ausnahme 18 der GGVA nutzen und auf ein Beförderungspapier verzichten, sofern Sie nur diese einzige Ausnahme der GGVA nutzen.

Für weitergehende Informationen wird auf das Merkblatt für Außendienstmitarbeiter, erhältlich über STIHL Vertriebs GmbH & Co. KG, verwiesen.

#### **E) Beförderung von Vorführgeräten mit Akku-Packs und Kraftstoffen durch STIHL Außendienst**

Auch ein Mitführen von den STIHL-Kraftstoffen neben Akku-Packs durch Außendienstmitarbeiter ist unter Nutzung der Ausnahme für die Beförderung von Gefahrgut im Rahmen der Haupttätigkeit (dem Vorführen) möglich (siehe Kapitel 3).

Hierbei gilt wegen der gleichen Zuordnung der UN 1203 und der UN 3480/3481 zur Beförderungsgruppe 2 für die Gesamtmenge der mitgeführten Gefahrgüter eine Höchstmenge von zusammengekommen 333 kg bzw. L. Auch hier erfolgt die Beförderung unter Freistellung von allen Vorschriften des ADR. Auch hier sollte darauf geachtet werden, dass die Behälter dicht sind und eine ausreichende Ladungssicherung vorgenommen werden.

Wenn Sie keine multilaterale Vereinbarung und auch keine seitens der Landesbehörden erteilte Ausnahme nutzen und die Versandstücke mit dem Gefahrgut nicht an Dritte zur Beförderung weitergeben, können Sie in Deutschland die Ausnahme 18 der GGVA nutzen und auf ein Beförderungspapier verzichten, sofern Sie nur diese einzige Ausnahme der GGVA nutzen.

Mit dem ADR 2015 ist eine neue Freistellung im Zusammenhang mit der Beförderung von Kraftstoffen eingeführt worden. So ist der Kraftstoff in befestigten Tanks von mobilen Maschinen und Geräten, welcher zu deren Betrieb notwendig ist, bei der Beförderung von diesen Maschinen und Geräten von den Vorschriften des ADR freigestellt. Soweit erforderlich müssen diese Maschinen oder Geräte aufrecht verladen und gegen Umfallen gesichert werden. Es dürfen keinerlei Flüssigkeiten austreten können. **Diese Freistellung gilt nicht für in Kanistern oder Fässern mitgeführte Kraftstoffe.** Diese müssen entsprechen den anwendbaren Gefahrgutvorschriften befördert werden.

Für weitergehende Informationen wird auf das Merkblatt für Außendienstmitarbeiter, erhältlich über STIHL Vertriebs GmbH & Co. KG, verwiesen.

## **F) Beförderung von Gefahrgut beschränkt auf STIHL-Akku-Packs und MotoMix / MotoPlus durch STIHL-Händler**

Die Auslieferung durch STIHL-Händler der beiden Gefahrgüter STIHL-Akku-Packs und STIHL-Kraftstoffe kann nicht unter der Freistellung im Rahmen der Haupttätigkeit (diese ist der Verkauf und nicht die Beförderung) erfolgen, so dass nur eine Nutzung von Freistellungen im Rahmen der 1.000-Punkte-Regel zu prüfen ist.

Mit der Einstufung der STIHL-Kraftstoffe MotoMix bzw. MotoPlus zur UN 1203 Ottokraftstoffe sind diese genau wie die STIHL-Akku-Packs der UN 3480 der Beförderungskategorie 2 zugeordnet.

Somit ergibt sich bei alleiniger Beförderung dieser beiden Gefahrgüter für Nutzung der 1.000-Punkte-Regel eine einfache Berechnung. Die Gesamtmasse dieser beiden Gefahrgüter darf zusammen 333 kg bzw. L nicht überschreiten, dann kann unter erleichterten Bedingungen befördert werden. Eine Überschreitung erfordert immer einen vollwertigen Gefahrguttransport (insbesondere geschulte Fahrer).

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nur eine teilweise Befreiung von den Vorschriften des ADR unter Nutzung der 1.000-Punkte-Regel möglich ist (Wichtiger Hinweis: eine Liste der nicht zu beachtenden Vorschriften ist unter der Nr. 1.1.3.6.2 ADR nachzulesen; alle dort nicht aufgeführten Vorschriften des ADR sind zu beachten!).

Es gelten die in der Tabelle 4.2 angegebenen Erleichterungen. Einzuhalten ist die dort angegebene notwendige Fahrzeugausrüstung sowie die Verpackungs- und Kennzeichnungspflichten für die Akku-Packs. Die Kraftstoffe müssen gemäß den für sie geltenden Vorschriften verpackt und gekennzeichnet sein.

Wenn Sie keine multilaterale Vereinbarung **und** auch keine seitens der Landesbehörden erteilte Ausnahme nutzen **und** die Versandstücke nicht an Dritte zur Beförderung weitergeben, können Sie **in Deutschland** die Ausnahme 18 der GGVA nutzen und auf ein Beförderungspapier verzichten, sofern Sie **nur diese einzige Ausnahme der GGVA** nutzen. Ansonsten ist immer ein Beförderungspapier mitzuführen, in dem alle beförderten Gefahrgüter (entsprechend Tabelle auf den Seiten 4 und 5) aufgeführt sein müssen. Bitte beachten Sie im letzteren Falle auch, dass für die Kraftstoffe ein anderer Tunnelbeschränkungscode [(D/E)] als für die Akku-Packs [(E)] gilt.

Wegen der Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften sowie der Angaben im Beförderungspapier für die Kraftstoffe wird auf das ADR-Merkblatt „Transport von STIHL-Sonderkraftstoffen“ der STIHL Vertriebs GmbH & Co. KG hingewiesen.

Dieses Fallbeispiel ist nur für die Kombination der STIHL-Akku-Packs mit den STIHL-Kraftstoffen und für die Auslieferung durch STIHL-Händler geprüft und kann nicht ohne Prüfung auf andere Gefahrgüter der Beförderungsguppe 2 oder andere Beförderer übertragen werden. Wird von den angegebenen Anforderungen bzw. Bedingungen abgewichen, geschieht dies auf eigene Verantwortung.

## 6 Rückgabe von Alt-Batterien

### STIHL-Akku-Packs und sonstige Gerätebatterien

Ein über STIHL zu beziehendes Merkblatt für den Vertrieb von STIHL-Akku-Packs und Starterbatterien beschreibt auch die Sammlung und Lagerung von Altbatterien. Somit beschränkt sich dieses Merkblatt auf Empfehlungen für die Abgabe der Altbatterien hinsichtlich der Gefahrgutvorschriften.

Nachdem das Gemeinsame Rücknahmesystem Batterien (GRS) in ein herstellereigenes Sammelsystem umgewandelt wurde, besteht keine Abgabepflicht an dieses System.

Die Firma STIHL hat weiterhin mit diesem System als Hersteller einen Vertrag für die Akkus bzw. Akkugeräte, so dass eine Entsorgung der STIHL-Batterien weiterhin gesichert ist. Hinsichtlich der Verpackung und Kennzeichnung sind die Vorgaben des Systems GRS zu berücksichtigen. Um die Abholung der zurückgenommenen Batterien zu ermöglichen, müssen Sie als Rückgabestelle bei dem System registriert sein.

Bei der STIHL Vertriebsgesellschaft, Dieburg ist ein Merkblatt erhältlich, in dem die Registrierung beschrieben ist. Sollten Sie weitergehende Fragen zu den STIHL-Akkus oder Akkugeräten haben, so können Sie sich an die Vertriebsgesellschaft wenden.

### Starterbatterien

Startbatterien auf Schwefelsäurebasis aus Rasentraktoren (Aufsitzrasenmähern) sind als Fahrzeugbatterien über ein Pfandsystem geregelt und gehören nicht in das Rücknahmesystem (siehe hierzu auch das Merkblatt „Vertrieb von STIHL-Batterien im Handel“). Im Gegensatz dazu sind die Startbatterien aus den meisten Rasenmähern mit Verbrennungsmotoren Kleinbleibatterien bis 4 kg und können damit wie die sonstigen Gerätebatterien über das System entsorgt werden.

## 7 Defekte Lithiumbatterien

Lithium-Batterien, die defekt sind, können nicht unter den normalen Vorschriften des ADR befördert werden, da höhere Risiken bestehen. Aus diesem Grund wurden für die Beförderung solcher Batterien eigene Sondervorschriften mit eigenen Verpackungsvorschriften eingeführt.

Hierbei ist zu unterscheiden zwischen kritisch defekten und defekten Batterien. Als kritisch defekt werden Lithiumbatterien angesehen, bei denen gefährliche Gase oder Elektrolyt austritt, eine gefährliche Wärmeentwicklung festzustellen ist (Temperaturen über 60 °C, Temperaturanstieg größer 2 °C/min), eine Flammenbildung erfolgt oder eine schnelle Zersetzung oder gefährliche Reaktionen eintreten können. Für diese Batterien gelten aufgrund der zusätzlichen Gefahren bei der Beförderung die höchsten Anforderungen.

Bei der Beurteilung, ob eine Batterie als defekt oder kritisch defekt einzuordnen ist, muss der Batterietyp und die vorherige Verwendung und Fehlnutzung der Batterie berücksichtigt werden, ggf. ist auch der Ladezustand zu beachten.

Sollten Sie als STIHL-Händler nicht entscheiden können, ob eine Batterie als defekt oder gar kritisch defekt anzusehen ist, können Sie dies mit der STIHL Vertriebsgesellschaft abklären. Die Firma STIHL hat hierzu interne Prozesse definiert und hilft Ihnen bei der Abklärung. Das Rücknahmesystem kann normalerweise auch für diese Fälle geeignete Verpackungen zur Verfügung stellen und die Abholung vorschriftenkonform abwickeln, so dass auf eine ausführliche Darstellung der Vorschriften hierzu verzichtet wird. Für Interessierte sind in diesen Fällen die Sondervorschriften 376 oder 377 zu beachten.

Diese Information entstand unter der Mitwirkung der Umweltkanzlei Dr. Rhein Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH, Laatzen – [www.umweltkanzlei.de](http://www.umweltkanzlei.de)

Mit der Zusammenstellung dieses Merkblattes wird versucht, rechtliche Vorschriften in knapper und verständlicher Form zusammenzufassen. Aufgrund der Komplexität und der Variationsmöglichkeiten vor Ort kann dieses Merkblatt nicht vollständig sein. Im Zweifel klären Sie bitte Unklarheiten mit der Firma STIHL, der Behörde oder einem anderen kompetenten Fachmann.